

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

2K-Verdünner 3018 (75250-003018)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verdünner/Anwendung gemäss Technischem Merkblatt

Bemerkung

Das Produkt ist für den berufsmässigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant : Bosshard-Farben AG
Strasse/Postfach : Ifangstrasse 97
Postfach
Nat.-Kenn./PLZ/Ort : 8153 Rümlang
Telefon : +41448177373
E-Mail : bosshard@bosshard-farben.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse +41 44 251 51 51 Kurzwahl 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2 ; H225 - Entzündbare Flüssigkeiten : Kategorie 2 ; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Acute Tox. 4 ; H302 - Akute Toxizität (oral) : Kategorie 4 ; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Irrit. 2 ; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2 ; Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

Carc. 2 ; H351 - Karzinogenität : Kategorie 2 ; Kann vermutlich Krebs erzeugen.

STOT SE 3 ; H335 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3 ; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

STOT RE 2 ; H373 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Kategorie 2 ; Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS02) · Gesundheitsgefahr (GHS08) · Ätzwirkung (GHS05) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

BUTAN-1-OL ; CAS-Nr. : 71-36-3

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7

4-METHYLPENTAN-2-ON ; CAS-Nr. : 108-10-1

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 108-65-6

Gefahrenhinweise

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

BUTAN-1-OL ; REACH-Nr. : 01-2119484630-38-xxx ; EG-Nr. : 200-751-6; CAS-Nr. : 71-36-3

Gewichtsanteil : $\geq 30 - < 35 \%$
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT SE 3 ; H335 STOT SE 3 ; H336

XYLOL ; REACH-Nr. : 01-2119488216-32-xxx ; EG-Nr. : 215-535-7; CAS-Nr. : 1330-20-7

Gewichtsanteil : $\geq 25 - < 30 \%$
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 Acute Tox. 4 ; H312 Acute Tox. 4 ; H332 Skin Irrit. 2 ; H315 Eye Irrit. 2 ; H319 STOT SE 3 ; H335

4-METHYLPENTAN-2-ON ; REACH-Nr. : 01-2119473980-30-xxx ; EG-Nr. : 203-550-1; CAS-Nr. : 108-10-1

Gewichtsanteil : $\geq 20 - < 25 \%$
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Carc. 2 ; H351 Acute Tox. 4 ; H332 Eye Irrit. 2 ; H319 STOT SE 3 ; H336 EUH066

Spezifische Konzentrationsgrenzen : (ATE - inhalativ (Dampf)) : 11 mg/L

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT ; REACH-Nr. : 01-2119475791-29-xxxx ; EG-Nr. : 203-603-9; CAS-Nr. : 108-65-6

Gewichtsanteil : $\geq 15 - < 20 \%$
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 STOT SE 3 ; H336

ETHYLBENZOL ; REACH-Nr. : 01-2119489370-35-xxx ; EG-Nr. : 202-849-4; CAS-Nr. : 100-41-4

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 5 \%$
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 (Hörorgane) Acute Tox. 4 ; H332 Aquatic Chronic 3 ; H412

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen .

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unbedingt Arzt hinzuziehen!

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver , alkoholbeständiger Schaum , Kohlendioxid (CO₂) , Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung starke Russentwicklung. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Zündquellen fernhalten und für gute Raumbelüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmassnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Luftabsaugung bei Spritzverarbeitung erforderlich. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden. Dämpfe nicht einatmen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Schutzmassnahmen

Brandschutzmassnahmen:

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Der Zutritt ist nur autorisiertem Personal zu erlauben. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Fernhalten von starken Säuren, starken Laugen, Oxidationsmittel

Lagerklasse (TRGS 510) (D) : 3

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Gebrauchsanweisung beachten. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Die berufliche Verwendung dieser Zubereitung durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die genauen Bestimmungen sind in der in Kapitel 15 aufgeführten Verordnung zum Jugendschutz aufgeführt. Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch schwangere Frauen und stillende Mütter ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt. Im Rahmen der allgemeinen Pflichten ermitteln alle Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik. (Schweiz: EKAS-Richtlinie Nr. 6508)

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

BUTAN-1-OL ; CAS-Nr. : 71-36-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)
Grenzwert : 100 ppm / 310 mg/m³
Bemerkung : SSC B
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (CH)
Grenzwert : 100 ppm / 310 mg/m³
Bemerkung : SSC B
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 100 ppm / 310 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 1(I)
Bemerkung : Y
Version : 17.06.2024

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)
Grenzwert : 50 ppm / 220 mg/m³
Bemerkung : H B
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (CH)
Grenzwert : 100 ppm / 440 mg/m³
Bemerkung : H B
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 50 ppm / 220 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 2(II)
Bemerkung : H
Version : 17.06.2024

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 100 ppm / 442 mg/m³
Bemerkung : Skin
Version : 09.03.2022

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 50 ppm / 221 mg/m³
Bemerkung : Skin
Version : 09.03.2022

4-METHYLPENTAN-2-ON ; CAS-Nr. : 108-10-1

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)
Grenzwert : 20 ppm / 82 mg/m³
Bemerkung : H SSC B
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (CH)
Grenzwert : 40 ppm / 164 mg/m³
Bemerkung : H SSC B
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 20 ppm / 83 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 2(I)
Bemerkung : H,Y
Version : 17.06.2024

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 50 ppm / 208 mg/m³
Version : 09.03.2022

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 20 ppm / 83 mg/m³
Version : 09.03.2022

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 108-65-6

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)
Grenzwert : 50 ppm / 275 mg/m³
Bemerkung : SSC
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (CH)
Grenzwert : 50 ppm / 275 mg/m³
Bemerkung : SSC
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 50 ppm / 270 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 1(I)
Bemerkung : Y
Version : 17.06.2024

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 100 ppm / 550 mg/m³
Bemerkung : Skin
Version : 09.03.2022

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 50 ppm / 275 mg/m³
Bemerkung : Skin
Version : 09.03.2022

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)
Grenzwert : 50 ppm / 220 mg/m³
Bemerkung : H OL B
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (CH)
Grenzwert : 50 ppm / 220 mg/m³
Bemerkung : H OL B
Version : 09.01.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 20 ppm / 88 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 2(II)
Bemerkung : H, Y
Version : 17.06.2024

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 200 ppm / 884 mg/m³
Bemerkung : Skin
Version : 09.03.2022

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 100 ppm / 442 mg/m³
Bemerkung : Skin
Version : 09.03.2022

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäss RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Grenzwert : nicht relevant

Biologische Grenzwerte

BUTAN-1-OL ; CAS-Nr. : 71-36-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : Butan-1-ol (1-Butanol) (nach Hydrolyse) / Urin (U) / Vor nachfolgender Schicht
Grenzwert : 2 mg/g Kreatinin
Version : 10.10.2024

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : Butan-1-ol (1-Butanol) (nach Hydrolyse) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 10 mg/g Kreatinin
Version : 10.10.2024

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : Methylhippur- (Tolur-)säure (alle Isomere) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 2000 mg/l
Version : 10.10.2024

4-METHYLPENTAN-2-ON ; CAS-Nr. : 108-10-1

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : 4-Methylpentan-2-on / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 0.7 mg/l
Version : 10.10.2024

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)

Sicherheitsdatenblatt
gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025
Version : 13.0.0

Parameter : Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 250 mg/g Kreatinin
Version : 10.10.2024

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten von persönlicher Schutzausrüstung gewählt werden. Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen den gültigen EN-Normen entsprechen: Atemschutz EN 136, 140, 149; Schutzbrillen / Augenschutz EN 166; Schutzkleidung EN 340, 463, 468, 943-1, 943-2; Schutzhandschuhe EN 374; Sicherheitsschuhe EN-ISO 20345/DIN EN 13832-2/3.

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschiessende Schutzbrille benutzen.

Hautschutz

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen, geprüft gemäss EN 374. Geeignetes Material NBR (Nitrilkautschuk) Durchbruchzeit > 240 min. Dicke des Handschuhmaterials Schutzindex Klasse 5.

Körperschutz

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen.

Atemschutz

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Für kurzzeitige Arbeiten: Kombinationsfiltermaske A2 - P2 verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand : flüssig:

Farbe : farbig

Geruch

charakteristisch

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :		Keine Daten verfügbar	
Gefrierpunkt :		Keine Daten verfügbar	
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	114 - 143	°C
Zersetzungstemperatur :		Keine Daten verfügbar	
Flammpunkt :		16	°C
Zündtemperatur :		330	°C
Untere Explosionsgrenze :		1.1	Vol-%
Obere Explosionsgrenze :		12	Vol-%
Dampfdruck :	(50 °C)	<	48 hPa
Dichte :	(20 °C)		0.8 g/cm³
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)		nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit :	(20 °C)		nicht mischbar
pH-Wert :			nicht anwendbar
log P O/W :		Keine Daten verfügbar	
Auslaufzeit :	(20 °C)	>	12 s
Kinematische Viskosität :	(40 °C)		Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle :			Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte :	(20 °C)		Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit :			Keine Daten verfügbar
Entzündbare Feststoffe :			Keine Daten verfügbar.
Entzündbare Gase :			Keine Daten verfügbar.
Explosive Eigenschaften :			Keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien (Laugen), konzentriert. Exotherme Reaktion mit: Säure Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizung am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Parameter :	LD50 (BUTAN-1-OL ; CAS-Nr. : 71-36-3)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	790 mg/kg
Parameter :	LD50 (XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	8700 mg/kg
Parameter :	LD50 (4-METHYLPENTAN-2-ON ; CAS-Nr. : 108-10-1)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	2080 mg/kg
Parameter :	LD50 (2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 108-65-6)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	8500 mg/kg
Parameter :	LD50 (ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	3500 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter :	LD50 (BUTAN-1-OL ; CAS-Nr. : 71-36-3)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	3400 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

Parameter : LD50 (XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : 2000 mg/kg
Parameter : LD50 (ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : 5000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter : LC50 (BUTAN-1-OL ; CAS-Nr. : 71-36-3)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : 8000 ppm
Parameter : LC50 (XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : 6350 mg/l
Parameter : LC50 (4-METHYLPENTAN-2-ON ; CAS-Nr. : 108-10-1)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Maus
Wirkdosis : 23.29 g/m³
Parameter : LC50 (2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 108-65-6)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : 35.7 mg/l

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut

Schwere Augenschädigung/-reizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Nach bestimmungsgemässen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäss EAK/AVV

08 01 11 S (Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1993

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (BUTAN-1-OL · METHYLISOBUTYLKETON)

Seeschifftransport (IMDG)

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (BUTAN-1-OL · METHYL ISOBUTYL KETONE)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (BUTAN-1-OL · METHYL ISOBUTYL KETONE)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) : 3
Klassifizierungscode : F1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 33
Tunnelbeschränkungscode : D/E
Sondervorschriften : 640D · LQ 1 I · E 2
Gefahrzettel : 3

Seeschifftransport (IMDG)

Klasse(n) : 3
EmS-Nr. : F-E / S-E
Sondervorschriften : LQ 1 I · E 2
Gefahrzettel : 3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) : 3
Sondervorschriften : E 2
Gefahrzettel : 3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein

Seeschifftransport (IMDG) : Nein

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäss IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäss REACH Anhang XVII Nr. : 3, 30, 40, 75

Nationale Vorschriften

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBf über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Gefahrenkategorien

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft) (D)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.1) : < 5 %

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäss AwSV - Klasse (D) : 2 (Deutlich wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

16.1 Änderungshinweise

Keine

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR - Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID - Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG - International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA - International Air Transport Association

IATA-DGR - Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO-TI - Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS - Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS - European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS - Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LOAEL - Lowest Observed Adverse Effect Level

LOEL - Lowest Observed Effect Level

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : 2K-Verdünner 3018
Überarbeitet am : 17.03.2025

Version : 13.0.0

NOAEL - No Observed Adverse Effect Level
NOEC - No Observed Effect Concentration
NOEL - No Observed Effect Level
OECD - Organisation for Economic Cooperation and Development
VOC - Volatile Organic Compounds
AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (D)
Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu.

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Hörorgane).
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.